

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SCHNEPFAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 23.02.2024

4. Verordnung: Abfallgebührenverordnung

Verordnung über die Gebühren für Abfälle in der Gemeinde Schnepfau

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schnepfau vom 25.01.2024 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F, und § 17 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBL. Nr. 1/2006 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Wohnungsbenützer sind alle Personen, die zum Stichtag 31. März des laufenden Jahres im Gemeindegebiet einen Hauptwohnsitz im Sinne des Meldegesetzes haben.

(2) Ferienwohnungen sind Wohnungen, die aufgrund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören und in denen keine Personen einen Hauptwohnsitz im Sinne des Meldegesetzes haben.

(3) Sonstige Abfallverursacher sind Einrichtungen und Anlagen, bei denen nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, anfallen. Darunter fallen z. B. Gastgewerbe-, Handels- oder landwirtschaftliche Betriebe, technische Büros, Kanzleien, Arztpraxen, Apotheken, Banken, Büros u.dgl. sowie gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrverordnung der Systemabfuhr unterliegen.

§ 2

Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und die Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein. Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallwirtschaftsgesetz.

(2) Im Einzelnen werden folgende Abfallgebühren eingehoben:

a) Mengenabhängige Gebühren:

- 1) Sackgebühr für Bioabfallsäcke
- 2) Sackgebühr für Restabfallsäcke
- 3) Entleerungsgebühr für Restabfalltonnen und -container
- 4) Entleerungsgebühr für Biotonnen- und container

b) Mengenunabhängige Grundgebühren

- 1) Grundgebühr für Wohnungen
- 2) Grundgebühr für Ferienwohnungen
- 3) Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher

(3) Die Grundgebühren dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Bereitstellung von Einrichtungen zur Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Alt- und Problemstoffen und sperrigen Abfällen entstehen sowie der sonstigen Kosten für Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit u.dgl., die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verrechnet werden können. Die Sack- und Entleerungsgebühren dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung dieser Abfälle verursachten Kosten.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4

Gebührenhöhe / Einhebung der Gebühren

(1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

(2) Die Grundgebühr für Wohnungen wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebührenhöhe teilt sich auf in eine Gebühr für Einpersonenhaushalte und eine Gebühr für Mehrpersonenhaushalte.

(3) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen wird pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.

(4) Die Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage vorgeschrieben. Die Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher entfällt, wenn die jeweilige Tätigkeit am Hauptwohnsitz des Abgabenschuldners im Wohnungsverbund in Räumen und mit Einrichtungen (Computer, Schreibtisch etc.), die auch privat genutzt werden, ausgeübt wird und keine Dienstnehmer oder sonstige Hilfspersonen beschäftigt werden, wenn aufgrund der Art der Tätigkeit anzunehmen ist, dass die anfallenden Abfallmengen die Durchschnittsmengen eines Zwei-Personenhaushalts nicht übersteigen.

(5) Die Sackgebühren für Rest- und Bioabfallsäcke sind direkt bei der Ausgabe zu entrichten.

(6) Die Entleerungsgebühren für Rest- und Bioabfalltonnen bzw. -container werden halbjährlich für die 60l und 120l Behälter vorgeschrieben und vierteljährlich für die größeren Behältnisse. Die Vorschriften sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorschrift zur Zahlung fällig.

(7) Wohnungsbenützern, die während des Jahres ihren Wohnsitz von der Gemeinde Schnepfau abmelden, werden gegen Vorlage des Meldezettels die Grundgebühren teilweise rückerstattet und zwar bei Abmeldung bis zum 30.6. zu 50 %. Bei späterer Abmeldung erfolgt keine Rückerstattung. Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Abfallverursacher.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallordnung vom 01.01.1998 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

In g . R o b e r t M e u s b u r g e r

